

#### 4.1 „GEBURTSTUNDE(N)“

Die erste gesetzliche Grundlage für das liechtensteinische Bildungswesen kam mit ganzen sieben (!) Artikeln aus...

Der in Liechtenstein prominente Historiker, Künstler und Politiker, Dr. Georg Malin, bezeichnet in einer Abhandlung über die Schulgeschichte Liechtensteins einen Erlass der fürstlichen Hofkanzlei zu Wien vom 18. September 1805 als „für die ganze spätere Entwicklung des Schulwesens entscheidend“; man könne dieses Datum als „die Geburtsstunde der liechtensteinischen Schule betrachten“ (Malin 1953, S.83<sup>68</sup>).

##### 4.1.1 Hofkanzleiverordnung 1805

Von der Hofkanzlei zu Wien wird verordnet, dass:

1. *In jeder Gemeinde ein tauglich und fähiger Lehrer aufgestellt werde,*
2. *daß die Aufnahm desselben so wie die Absezung, welche ohne erhebliche Ursache niemals zu gestatten seyn wird, nicht der Willkühr der Ortsvorgesetzten überlassen, sondern mit Einstimmung des Ortspfarrherren und der Landesobrigkeit geschehen solle,*
3. *daß die Winterschule von Martini bis Georgi dauern müsse,*
4. *daß jede Gemeinde in Zeit vier Wochen sich über ihren gegenwärtigen Schulfond und wie sie denselben so vermehren könne, daß der Lehrer gut besodet, und in Hinkunft auch die Sommerschule an Sonn- und Feyertagen gehalten werden kann, auszuweisen habe,*
5. *daß in jeder Gemeinde ein geräumig, hell und gesundes Schulhaus erbauet werde,*
6. *daß die Eltern ihre Kinder nach dem 6ten Jahre ihres Alters bis nach vollendeten dreyzehnten in die Schule schücken müssen; und*
7. *daß sobald möglich ein ausführlicher Schulplan entworfen werden solle, wie die Schul in Aufnahm gebracht, die Aufsicht, Zucht, Lehrart, und was dahin einschlägt, erzielet werden könne (...)*

Quelle: (Onlineverzeichnis 9)

Dieser Erlass steht auch am Beginn der Eigenstaatlichkeit des Fürstentums. Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wurde Liechtenstein 1806 als souveräner Staat in den unter der Schutzherrschaft Napoleons stehenden Rheinbund aufgenommen (Merlin 1979, S.113).

---

<sup>68</sup> zitiert bei Martin 1984, S.39